

ego.-PLUS - Das Mezzaninedarlehen für wissens- und technologiebasierte Gründungen

- Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt Darlehen aus dem SEED-Darlehenfonds unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Mit der Förderung soll erreicht werden, dass Unternehmensgründer und junge Unternehmen sich nachhaltig etablieren und neue Arbeitsplätze entstehen. Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Hochschulen sowie Mitarbeiter sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen sollen ermutigt und in die Lage versetzt werden, technologie- und wissensintensive Unternehmensgründungen vorzunehmen. Vorhandene Gründungshemmnisse sollen mit dem Angebot von zinsgünstigen und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen begegnet werden.

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU L 210 vom 31.07.2006)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 379 vom 28.12.2006)

2. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an:

Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter, Absolventen bis zu fünf Jahre nach Hochschulabschluss bzw. nach Austritt aus einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung (Alumni) und sonstige Personen mit vergleichbarer geeigneter Qualifikation, die zudem

- a) eine technologie- und wissensbasierte bzw. innovative Unternehmensgründung vornehmen wollen oder im Bereich der Freien Berufe, soweit es sich hierbei um unternehmensnahe Dienstleistungen handelt, tätig sein wollen und
- b) die Unternehmensgründung insbesondere in den Schwerpunktbereichen der Clusterpolitik (derzeit: Chemie, Maschinen- u. Anlagenbau, Automotive, Life Science, Ernährung, Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie, Informations- u. Kommunikationstechnologien, Logistik, Energie- u. Umwelttechnik, Kreativwirtschaft) vornehmen wollen oder vor nicht mehr als zwei Jahren vorgenommen haben.

Der Finanzierungsempfänger muss der Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen – KMU – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und dessen Vorhaben in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.

3. Was wird finanziert?

Ausgaben für die Markteinführung eines Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung aus einem Entwicklungsprozess bis zur Generierung der für den Kapitaldienst ausreichenden Umsätze; insbesondere für:

- Investitionen
- die Markterschließung und

- sonstige Betriebsausgaben

4. Was wird nicht finanziert?

- Nicht gewährt werden Finanzierungen
- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes
 - für die Vorfinanzierung der erstattungsfähigen Mehrwertsteuer
 - für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
 - an Unternehmen, die in der Primärerzeugung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Produkten sowie im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind
 - für exportbezogene Tätigkeiten

5. Darlehensvoraussetzungen

- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Anhand der Vertriebskonzeption muss die Erbringung des Kapitaldienstes realistisch erscheinen.
- Für das Vorhaben muss ein tragfähiges Konzept (qualifizierter Businessplan) vorgelegt werden.
- Nachweis der kaufmännischen Qualifikation und Erfahrung muss erbracht werden. Alternativ kann ein Coaching bedungen werden.
- Vorlage einer Machbarkeitsprüfung

6. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt grundsätzlich 25.000 Euro.

Die maximale Darlehenssumme beträgt 500.000 Euro.

Folgefinauzierungen aus dem Programm sind frühestens nach 6 Monaten im Einzelfall möglich.

7. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz und –verbilligung

Der Zinssatz für Neubewilligungen bestimmt sich unter Berücksichtigung des jeweils gültigen EU Referenz- und Abzinsungssatzes. Das Darlehen wird mit 2 zinsfreien Jahren gewährt.

Im Fall einer Beihilfegewährung stellt diese eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 379 vom 28.12.2006) dar. Der maximal zulässige Beihilfewert der Zinsverbilligung beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind. Der genaue Beihilfewert der Zinsverbilligung wird im Darlehensvertrag mitgeteilt. Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe sind weitere Branchenausschlüsse und Ausschlüsse in den Finanzierungsgegenständen erforderlich.

Die Berechnung des Subventionswertes erfolgt mittels Zinsdifferenzmethode zum jeweils geltenden EU-Referenz- und Abzinsungssatz gemäß Mitteilung der EU-Kommission (Amtsblatt EU 2008/C 14/02).

Die Zinsbindungsfrist entspricht der Darlehenslaufzeit.

- b) Laufzeit und Auszahlung
Die Darlehenslaufzeit beträgt bis zu 10 Jahre.
Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.
Die Auszahlung des Darlehens kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- c) Tilgung und Zinszahlung
Das Darlehen wird mit fünf tilgungsfreien Jahren gewährt.
Nach Einsetzen sind Zinszahlungen jeweils monatlich und nachträglich zu leisten.
Nach Einsetzen der Tilgung sind die Zinszahlungen in Verbindung mit der regelmäßigen monatlichen Tilgung zu leisten.
Um den eigenkapitalähnlichen Charakter der Finanzierung zu erreichen, wird ein Rangrücktritt der Forderungen der IB im Falle einer Insolvenz vereinbart.
- d) Bereitstellungsprovision
Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag beginnend mit dem zweiten vollen Kalendermonat nach Zustandekommen des Darlehensvertrages.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Hausbank beizufügen, deren Beteiligung an der Gesamtfinanzierung angestrebt wird.

Es können in der Regel nur Vorhaben finanziell begleitet werden, die zum Zeitpunkt einer Antragsberatung bzw. des Antragseinganges noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen.

Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

9. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die zur Umsetzung des Operationellen Programms eingerichteten Behörden und Stellen, die Europäische Kommission sowie der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.